BH Mattersburg, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg

«Postalische_Adresse»

Mattersburg, am 09.09.2025

Sachb.: Dominik Stöger
Tel.: +43 57 600-4349
Fax: +43 57 600-4377
E-Mail: bh.mattersburg@bgld.gv.at

Zahl: **2024-007.238-1/12**
OE: **BHMA-UA**
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: **AMRING Markus und Alwin, Herstellung eines Zauns im HQ 30 bzw. HQ 100, Gst. Nr. 173, 174 und 176, KG Loipersbach**

Kundmachung

Mit Eingabe vom 01.03.2024 haben Herr Amring Markus bzw. Alwin, Hauptstraße 26, 7020 Loipersbach im Burgenland, vertreten durch BMST Ing. Christian JANDRASITS e.U., Waldgasse 23, 7020 Loipersbach im Burgenland, bei der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg unter Vorlage von Einreichunterlagen – Herstellung eines Zauns, Projektnummer: 2024-02-01 vom 07.02.2024, BMST Ing. Christian JANDRASITS e.U., Loipersbach, um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Hochwasserfreistellung auf den Grundstücken Nr. 173, 174 und 176 der KG Loipersbach im Bereich HQ 30 bzw. HQ 100 angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 21, 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung sowie §§ 9, 11 – 14, 32, 98 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 in der geltenden Fassung eine mündliche Verhandlung, verbunden mit einem Ortsaugenschein, für

Montag, den 29.09.2025 um 14.30 Uhr

mit dem Zusammentritt der Kommissionsteilnehmer **beim Gemeindeamt Loipersbach, Badstraße 1, 7020 Loipersbach im Burgenland**, anberaumt.

Verhandlungsleiter: OAR Alfred Franschitz

Die Einreichunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortage bei der Bezirkshauptmannschaft in 7210 Mattersburg, Marktgasse 2, 1. Stock, Zimmer Nr. 106, und im Amtsgebäude der Gemeinde Loipersbach während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Verhandlung ist Folgendes zu beachten:

Gemäß § 42 Abs.1 AVG 1991 geht die Stellung als Partei verloren, soweit nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Mattersburg) oder bei der Verhandlung selbst Einwendungen erhoben werden.

Gemäß § 42 Abs. 3 AVG 1991 kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben, und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Gemäß § 10 Abs. 4 AVG 1991 haben sich die Vertreter der Parteien bzw. Beteiligten mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn es sich um amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis keine Zweifel bestehen (§ 10 Abs. 4 AVG 1991).
Parteien, die nichts vorzubringen haben, brauchen zur Verhandlung nicht zu erscheinen.

Für den Bezirkshauptmann:
Alexander Lang

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Mattersburg ● Marktgasse 2, 7210 Mattersburg
Telefon +43 57 600-4300 ● Fax +43 57 600-4377 ● E-Mail bh.mattersburg@bgld.gv.at
www.burgenland.at ● Datenschutz https://www.burgenland.at/datenschutz